

Bedingungen für „Cash Pooling light“

1. Bedingungen Cash Pooling light und Cash Pooling light-Verträge

1.1 Diese Bedingungen Cash Pooling light regeln die Rechte und Pflichten des Vertragspartners sowie der Volksbank im Zusammenhang mit dem Cash Pooling light-Service. Sie sind Grundlage des Cash Pooling light-Services. Die Definitionen in Ziffer 10. sind für die Auslegung dieser Bedingungen maßgeblich.

1.2 Der Cash Pooling light-Vertrag besteht aus

1.2.1 dem Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems, GLV, ec-Gutschriftsvereinbarung:

a) Der Cash Pooling light-Vertrag besteht in absteigender Rangfolge - (aa) dem Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems, soweit dieses den CP-Vertrag regelt; (bb) diesen Bedingungen Cash Pooling light, soweit diese den CP-Vertrag regeln; (cc) den Produktunterlagen; (dd) ggf. einem vom Vertragspartner angenommenen Vertragsangebot von der Volksbank; (ee) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volksbank.

b) Sofern der Vertragspartner Cash Pooling light PLUS nutzt, gilt der gesondert abzuschließende GLV im Falle von Widersprüchen vorrangig vor dem Cash Pooling light-Vertrag. Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des GLV berührt jedoch nicht die Wirksamkeit des Cash Pooling light-Vertrages; in diesem Fall, d.h. mit Beendigung des GLV, wird der Cash Pooling light-Service nicht mehr in der Form Cash Pooling light PLUS, sondern nur noch in der Variante Cash Pooling light durchgeführt (vgl. Ziffer 2.7), so dass insbesondere für Lastschriftzahlungen Ziffer 2.7.1. gilt.

c) Sofern bei Cash Pooling light PLUS die Verarbeitung von ec-Gutschriften angeboten wird und eine ec-Gutschriftsvereinbarung besteht, gilt die gesondert abzuschließende ec-Gutschriftsvereinbarung nachrangig zu dem CP-Vertrag und vorrangig zum Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems. Buchstabe b) Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mit Beendigung der ec-Gutschriftsvereinbarung Cash Pooling light PLUS ohne die Verarbeitung von ec-Gutschriften angeboten wird.

1.2.2 dem Kontovertrag:

Der Kontovertrag besteht aus - in absteigender Rangfolge - (aa) Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems; (bb) diesen Bedingungen Cash Pooling light, soweit diese den Kontovertrag regeln; (cc) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volksbank; (dd) den Sonderbedingungen der Volksbank für den Überweisungsverkehr; (ee) den Sonderbedingungen der Volksbank für den Lastschriftverkehr. Unterlagen, die dem Vertragspartner nicht bereits vorliegen, können bei der Volksbank angefordert werden.

2. Leistungen im Rahmen des Cash Pooling light-Service

2.1 Die Volksbank führt ein Verrechnungskonto, über das die Zusammenfassung der Zahlungsverkehrsdateien von am/n Terminal/s des Vertragspartners vorgenommenen Transaktionen in dessen Auftrag erfolgt. Das Verrechnungskonto ist ein Eigenkonto der Volksbank. Wirtschaftlich Berechtigter des Guthabens des Vertragspartners auf dem Verrechnungskonto ist der Vertragspartner. Das Verrechnungskonto wird in laufender Rechnung geführt. Es dient nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs des Vertragspartners. Ein Zahlungskonto auf den Namen des Vertragspartners wird nicht geführt. Das Verrechnungskonto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Überziehungen sind nicht zulässig.

2.2 Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ergebenden Informationspflichten der Volksbank werden abbedungen. Die Rechnungslegung über die auf dem Verrechnungskonto zusammengefassten und gutgeschriebenen Transaktionsbeträge sowie – bei Bestehen einer ec-Gutschriftsvereinbarung – ec-Gutschriften zu Lasten des Verrechnungskontos erfolgt in Textform gemäß den Ziffern 2.9 bis 2.11.

2.3 Der technische Netzbetreiber übermittelt die Zahlungsverkehrsdateien aus sämtlichen vereinbarten Transaktionen einschließlich der für die Zahlungsverkehrsabwicklung (insbesondere auf Grund von Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft und der SEPA-Regeln) erforderlichen Angaben (z.B. Gläubiger-ID und Terminal ID des Händlers) von sämtlichen Terminals an die Volksbank.

2.4 Die Volksbank fasst die übermittelten Zahlungsverkehrsdateien bankarbeitstäglich zusammen und schreibt die in den Zahlungsverkehrsdateien enthaltenen Zahlungsbeträge in einer Gesamtsumme dem Verrechnungskonto gut.

2.5 Überweisung auf das Zielkonto:

2.5.1 Die Volksbank überweist das jeweilige Guthaben des Vertragspartners auf dem Verrechnungskonto in dessen Auftrag auf sein Zielkonto.

2.5.2 Die Überweisung der Guthaben erfolgt per Standardüberweisung. Bei girocard-Transaktionen wird sie im Regelfall innerhalb eines Bankarbeitstages und bei Lastschrifttransaktionen im Regelfall innerhalb von zwei Bankarbeitstagen vorgenommen, jeweils nach Kassenschnitt am Terminal, sofern dieser bis spätestens um 20 Uhr erfolgt, ansonsten im Regelfall einen Bankarbeitstag später. Auf den Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Zielkonto durch die Hausbank des Vertragspartners hat die Volksbank keinen Einfluss.

2.5.3 Die Überweisung erfolgt grundsätzlich jeweils in einer Gesamtsumme.

2.6 Sofern Cash Pooling light PLUS vereinbart ist, die Verarbeitung von ec-Gutschriften angeboten wird und eine ec-Gutschriftsvereinbarung besteht, überweist die Volksbank die ec-Gutschriften gemäß den vom Terminal übermittelten ec-Gutschriften-Daten an den jeweiligen Endkunden zu Lasten des Verrechnungskontos. Sofern das Verrechnungskonto am Tag der geplanten Ausführung der ec-Gutschriften keine ausreichende Deckung aufweist, ist die Volksbank berechtigt, die Überweisung von ec-Gutschriften abzulehnen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der ec-Gutschriftsvereinbarung. Ziffer 2.7.3 c) bleibt unberührt.

2.7 Lastschrifttransaktionen; Rücklastschriften; Sicherheiten:

2.7.1 Bei Cash Pooling light erfolgt keine Zusammenfassung von Lastschrifttransaktionen auf einem Verrechnungskonto. Vielmehr werden die Zahlungsverkehrsdateien zu Lastschrifttransaktionen direkt an das für die Hausbank des Vertragspartners zuständige Bankenrechenzentrum übermittelt.

2.7.2 Bei Cash Pooling light PLUS werden Lastschrifttransaktionen zusammengefasst und es erfolgt die Verbuchung von Rücklastschriften und dafür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken auf einem Retourenkonto (vgl. GLV-Vertrag) bei der Volksbank, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

2.7.3 Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Cash Pooling light-Service:

a) Die Forderungen der Volksbank gegenüber dem Vertragspartner auf Ausgleich etwaiger Rücklastschriften und girocard-Rückbelastungen auf dem Verrechnungskonto sowie dafür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken, etwaiger ec-Gutschriften (vgl. Ziffer 2.6 Satz 2) und Sollzinsen sind sofortfällig.

b) Der Vertragspartner bestellt der Volksbank ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus dem Kontovertrag zustehenden Ansprüchen, insbesondere Ansprüche auf und aus Gutschrift sowie Überweisung von Guthaben nach dem Kontovertrag, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die der Volksbank gegen den Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Cash Pooling light-Service (z.B. aus Rücklastschriften einschließlich Gebühren der beteiligten Banken und Sollzinsen) zustehen. Die Volksbank nimmt die Bestellung des Pfandrechts an.

c) Die Volksbank ist berechtigt, um künftige Forderungen aus Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen und Gebühren der beteiligten Banken, ec-Gutschriften sowie Sollzinsen zu sichern, durch Erklärung gegenüber dem Vertragspartner die Auszahlung eines von der Volksbank jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten, angemessenen Teils des jeweiligen Guthabens für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch sechs Monate, einzubehalten, wenn

- aa) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners vorliegt;
- bb) der Umsatz aus Lastschrifttransaktionen gegenüber vorangegangenen Abrechnungszeiträumen in seiner Gesamtheit oder bezüglich einzelner Lastschrifttransaktionen auffällig und für die Volksbank nicht nachvollziehbar ansteigt;
- cc) Lastschrifttransaktionen in für die Volksbank nicht nachvollziehbarer Weise gehäuft mit identischen girocards und/oder Volksbankverbindungsdaten vorgenommen werden;
- dd) Anzahl und/oder Höhe von Rücklastschriften (i) um mindestens 15 % gegenüber den entsprechenden Durchschnittswerten aus den jeweils letzten sechs Monaten nach oben abweichen, und/oder (ii) von den Werten bei anderen Unternehmen aus der Branche des Vertragspartners um mindestens 10 % abweichen;
- ee) die Höhe der Rücklastschriften 2 % des Umsatzes mit Lastschrifttransaktionen je Monat, bezogen auf den Durchschnittswert der vorangegangenen drei Monate, übersteigt;
- ff) es zu Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen und/oder ec-Gutschriften gekommen ist, die an mindestens einem Bankarbeitstag nicht mit Gutschriften von Zahlungsbeträgen aus Transaktionen verrechnet werden können;
- gg) mehrfach gefälschte oder gestohlene girocards oder Bankverbindungsdaten im Geschäftsbetrieb oder e-Commerce-Shop des Vertragspartners eingesetzt werden;
- hh) der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, z.B. Betrug oder Geldwäsche, besteht.
- ii) die Volksbank den begründeten Verdacht hat, dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund gemäß Ziffer 6.5 vorliegen könnte; in diesem Fall ist die Volksbank zum Einbehalt solange berechtigt, wie der Verdacht besteht und vom Vertragspartner nicht entkräftet werden kann; zusätzlich ist die Volksbank zum Einbehalt solange berechtigt, wie der außerordentliche Kündigungsgrund gemäß Ziffer 6.5 besteht und sie ihr Kündigungsrecht nicht ausübt.

d) Die Volksbank kann dem Vertragspartner zwecks Abwendung des Einhalts nach Buchstabe c) gestatten, eine unwiderrufliche, unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und die Einreden der Anfechtbarkeit und/oder Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) eines der Finanzaufsicht in der BRD unterstellten Kreditinstituts in durch die Volksbank nach billigem Ermessen festzusetzender Höhe zur Sicherung aller Ansprüche der Volksbank gegenüber dem Vertragspartner aus dem Kontovertrag zu stellen, oder eine andere, zwischen der Volksbank und dem Vertragspartner in Schriftform zu vereinbarenden Sicherungsmaßnahme zu treffen.

e) Die Volksbank ist zudem berechtigt, die Höhe des durch den Vertragspartner am/n Terminal/s durchführbaren Umsatzes aus Lastschrifttransaktionen und ec-Gutschriften nach pflichtgemäßem Ermessen und – bei Bestehen einer Sicherheit gemäß Buchstabe d) - auf die Höhe der Sicherheit zu begrenzen.

2.8 Die Volksbank übermittelt weitergehende Informationen zum jeweiligen Überweisungsbetrag an die Hausbank des Vertragspartners, bei der das Zielkonto geführt wird, insbesondere zur Anzahl der verarbeiteten Transaktionen je Transaktionsart und Kassenschnitt, zur Ausweisung im Feld zum Verwendungszweck auf dem Kontoauszug des Vertragspartners. Die Verwendungszweckangaben im Einzelnen ergeben sich aus den Produktunterlagen oder können bei der Volksbank erfragt werden.

2.9 Bei Vereinbarung des Cash Pooling light Service inklusive dem zusätzlichen pdf-Report und sofern Transaktionen vorgenommen wurden, erhält der Vertragspartner außerdem bankarbeitstäglich von der Volksbank in Textform einen pdf-Report an die vom Vertragspartner angegebene E-Mail-Adresse mit weiteren Informationen zu den Transaktionen und – bei Cash Pooling light PLUS - etwaigen ec-Gutschriften, die in den Überweisungen der Volksbank des betreffenden Bankarbeitstages enthalten sind. Die Übermittlung erfolgt auf einem gesicherten Kommunikationsweg, wobei das Verschlüsselungsverfahren von der Volksbank vorgegeben wird. Ziffer 2.8 Satz 2 gilt entsprechend für die Inhalte der Reports.

2.10 Die Rechnungslegung der Volksbank gegenüber dem Vertragspartner über die auf dem Verrechnungskonto zusammengefassten und gutgeschriebenen Transaktionen erfolgt jeweils im Rahmen der Überweisung auf dem Zielkonto (siehe Ziffer 2.5) durch die Angaben im Verwendungszweck zum jeweiligen Überweisungsbetrag auf dem Zielkonto der Hausbank (siehe Ziffer 2.8) bzw. bei Vereinbarung des pdf-Reports durch den pdf-Report (siehe Ziffer 2.9).

2.11 Sofern Cash Pooling light PLUS mit der Verarbeitung von ec-Gutschriften angeboten wird und eine ec-Gutschriftenvereinbarung besteht, erteilt die Volksbank - aufgrund der nach Ziffer 2.6. erfolgten Verrechnung von Guthaben auf dem Verrechnungskonto mit ec-Gutschriften - dem Vertragspartner über die Bereitstellung des pdf-Reports (siehe Ziffer 2.9) einmal im Kalendermonat einen Rechnungsabschluss.

2.12 Die Volksbank darf Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Cash Pooling light-Service beauftragen. Die Dritten sind ihrerseits zur Unterbeauftragung befugt. Die Unterauftragnehmer teilt die Volksbank dem Vertragspartner auf Anfragemit.

2.13 Sofern sich aus dem Auftragsformular ein Datum oder Zeitraum für die erstmalige Leistungserbringung ergibt, handelt es sich hierbei nicht um einen verbindlichen, sondern um einen von der Volksbank in Textform (z.B. per E-Mail) änderbaren Termin bzw. Zeitraum.

3. Pflichten des Vertragspartners

3.1 Informationen:

3.1.1 Die im Auftragsformular abgefragten Informationen muss der Vertragspartner vollständig und wahrheitsgemäß angeben. Er wird die Volksbank unverzüglich und rechtzeitig vorab schriftlich über Änderungen informieren, insbesondere über Änderungen der Rechtsform, Firma, Adresse oder Bankverbindung des Zielkontos, eine Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des Unternehmens, einen Inhaberwechsel, eine Insolvenz oder die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und eine geplante oder tatsächliche Geschäftsaufgabe.

3.1.2 Sofern die Volksbank dem Vertragspartner (einen) bestimmte/n Adressaten (z.B. Abteilung/en oder Mitarbeiter) benennt, dürfen Mitteilungen ausschließlich an diese/n erfolgen.

3.1.3 Der Vertragspartner hat Schäden, welche der Volksbank aus der Verletzung dieser Anzeigepflichten entstehen, zu tragen. Die Volksbank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner aus der Verletzung von Anzeigepflichten entstehen.

3.2 Der Vertragspartner muss der Volksbank die angeforderten Unterlagen und Informationen, die insbesondere zur Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz (GwG) benötigt werden, z.B. Handelsregisterauszug, vollständig und aktuell zur Verfügung stellen. Dies gilt auch bei späteren Änderungen. Die Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 gelten entsprechend.

3.3 Terminal/s:

3.3.1 Die Volksbank stellt sicher, dass nur für den Cash Pooling light-Service geeignete Terminals eingesetzt werden. Der Vertragspartner, unterstützt die Volksbank bei etwaig für den Cash Pooling light Service notwendig werdenden Maßnahmen an den Terminals, z.B. Terminalsoftwaredownloads.

3.3.2 Der Vertragspartner ist verantwortlich für den Kassenschnitt an seinem/n POS-Terminal/s, insbesondere für dessen rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Durchführung.

3.4 Der Vertragspartner muss an jedem Bankarbeitstag die Umsätze auf seinem Zielkonto prüfen und Fehler bzw. den Verdacht auf Fehler der Volksbank unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn Bankarbeitstagen in Textform oder telefonisch der Volksbank mitteilen. Insbesondere ist der Vertragspartner gemäß Satz 1 verpflichtet, die Rechnungslegung (siehe Ziffer 2.10) zu prüfen, indem er den jeweiligen Überweisungsbetrag samt den Verwendungszweckangaben auf seinem Zielkonto der Hausbank mit dem Protokoll des entsprechenden Kassenschnitts summenmäßig (Gesamtsumme und Summe je Transaktionsart) und mit der Anzahl der Transaktionen je Transaktionsart abgleicht.

3.5 Für den Rechnungsabschluss (siehe Ziffern 2.9 bis 2.11) gelten die Verpflichtungen nach vorstehender Ziffer 3.4 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner insbesondere die Einzelangaben des pdf-Reports mit den entsprechenden Kassenschnitten abzugleichen hat.

3.6 Belastungen des Verrechnungskontos, die sich aus Rücklastschriften, girocard- Rückbelastungen sowie aus hierfür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken, ec-Gutschriften (vgl. Ziffer 2.6 Satz 2) und etwaigen Sollzinsen ergeben können, müssen vom Vertragspartner unverzüglich gegenüber der Volksbank ausgeglichen werden, sofern eine Verrechnung mit Zahlungsbeträgen aus Transaktionen nicht möglich ist. Die Sollzinsen sind fällig am Letzten eines jeden Monats und werden dem Verrechnungskonto belastet.

4. Vergütung

4.1 Die Vergütung für den Cash Pooling light-Service ergibt sich aus dem Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems oder wird gesondert schriftlich vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher MwSt.

4.2 Abrechnung:

4.2.1 Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Leistungen aus dem Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems auf Basis des zum Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems vom Vertragspartner erteilten SEPA-Lastschriftmandats, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

4.2.2 Sofern der Vertragspartner im Hinblick auf den Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems nicht Kunde von der Volksbank, sondern eines KNB ist, kann die Abrechnung abweichend von Ziffer 4.2.1, sofern von der Volksbank und vom KNB angeboten, ggf. statt durch die Volksbank durch den KNB entsprechend den zwischen dem KNB und dem Vertragspartner zur Abrechnung getroffenen Vereinbarungen erfolgen.

4.3 Die Volksbank ist berechtigt, die Vergütung zu erhöhen. Die Volksbank wird den Vertragspartner in einem solchen Fall mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der geänderten Vergütung schriftlich oder in Textform informieren und ihm eine Widerspruchsfrist von vier Wochen einräumen. Geht der Volksbank nicht spätestens bei Ablauf der gesetzten Widerspruchsfrist schriftlich oder in Textform ein Widerspruch des Vertragspartners zu, gilt dessen Zustimmung als erteilt. Die geänderte Vergütung gilt dann ab dem von der Volksbank mitgeteilten Datum. Auf diese Rechtsfolge seines Schweigens wird die Volksbank den Vertragspartner in der Mitteilung hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs des Vertragspartners besteht ein Recht für die Volksbank zu einer außerordentlichen Kündigung der Cash Pooling light-Verträge mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende.

5. Haftung

5.1 Die Volksbank haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die schuldhafte Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Cash Pooling light-Verträge überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf und vertraut („vertragswesentliche Pflichten“), bei Abgabe einer Garantie, bei Arglist oder schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Eine verschuldensunabhängige Haftung sowie die Haftung für Fahrlässigkeit sind im Übrigen ausgeschlossen.

5.2 Bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die Volksbank nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.

5.3 Im Fall der Ziffer 5.2 besteht keine Haftung für mittelbare Sach- und Vermögensschäden und Folgesach- und Vermögensschäden (z.B. entgangenen Gewinn oder Umsatzauffälle).

5.4 Sofern und soweit eine Haftung nach Ziffer 5.2 besteht, ist die gesamte Haftung der Volksbank begrenzt auf EUR 10.000,-- pro Schadensereignis und EUR 25.000,-- pro Kalenderjahr.

5.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen der Volksbank verursacht wurden.

5.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. auf Grund des Produkthaftungsgesetzes.

5.7 Ein Mitverschulden des Vertragspartners wird bei der Frage, ob und in welcher Höhe die Volksbank zum Schadensersatz verpflichtet ist, gemäß § 254 BGB berücksichtigt. Als Mitverschulden gilt insbesondere, wenn der Vertragspartner der Volksbank eine Information, die für die Erbringung des Cash Pooling light-Service von Bedeutung sein kann (z.B. geändertes Zielkonto, Umfirmierung, Verschmelzung, Änderungen im Terminalbestand) nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt oder weitergeleitet hat.

6. Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Die Cash Pooling light-Verträge kommen mit Unterzeichnung des Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems durch den Vertragspartner sowie der 1CS – als Vermittler für und im Namen der Volksbank - zu Stande.

6.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, beträgt die Mindestlaufzeit der Cash Pooling light-Verträge zwei Jahre ab Inbetriebnahme oder Freischaltung. Die Cash Pooling light-Verträge verlängern sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindest- bzw. ggf. verlängerten Laufzeit ordentlich gekündigt werden.

6.3 Die Volksbank kann die Cash Pooling light-Verträge mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn die Volksbank entscheidet, den Cash Pooling light-Service einzustellen.

6.4 Die Volksbank kann den CP-Vertrag außerordentlich kündigen, wenn auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Vorgaben oder auf Grund von Rechtsvorschriften ein rechtskonformes Angebot des Cash Pooling light-Service nicht oder nicht mehr möglich ist oder Anpassungen oder Aufwendungen erforderlich machen würden, die für die Volksbank nicht zumutbar sind.

6.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für die Volksbank insbesondere, wenn

6.5.1 Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber, Geschäftsführer oder -leiter oder sonstige leitende Personen bekannt werden, welche der Volksbank ein Festhalten an den Cash Pooling light- Verträgen unzumutbar machen, insbesondere wenn

a) der Vertragspartner im Auftragsformular oder bei den sonstigen von ihm beizubringenden Informationen unrichtige Angaben gemacht hat, b) der Vertragspartner seinen Informationspflichten schuldhaft nicht nachkommt oder

c) Zweifel an der Seriosität oder Zuverlässigkeit des Vertragspartners bestehen, insbesondere Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Geschäftstätigkeit des Vertragspartners auf gesetzes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht;

6.5.2 einer der Fälle von Ziffer 2.7.3 c) eintritt oder einzutreten droht und und der Volksbank infolgedessen ein Festhalten an den Cash Pooling light-Verträgen nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn ein Sicherheitseinbehalt nicht oder nicht ausreichend möglich ist oder der Vertragspartner nicht entsprechend der von der Volksbank vorgegebenen Frist eine alternative Sicherheit beibringt;

6.5.3 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wurde;

6.5.4 der Vertragspartner mit dem Ausgleich fälliger Forderungen trotz erfolglosem Ablauf einer Frist zur Zahlung mit Kündigungsandrohung durch die Volksbank in Verzug ist;

6.5.5 der Vertragspartner die Verpflichtung zur Verstärkung oder Bestellung von Sicherheiten nach Ziffer 2.7.3 oder aufgrund sonstigen Vereinbarungen nicht innerhalb der von der Volksbank gesetzten angemessenen Frist nachkommt;

6.5.6 die Bonitätsprüfung des Vertragspartners negativ ist;

6.5.7 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Beendigung des Kontovertrages oder die Einstellung des Cash Pooling light-Service verlangt;

6.5.8 der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, z.B. Betrug oder Geldwäsche, besteht. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

6.6 Die Kündigung kann sich auf einzelne Cash Pooling light-Varianten oder im Rahmen von Cash Pooling light PLUS die isolierte Kündigung der Verarbeitung von ec-Gutschriften beschränken. Eine isolierte Kündigung der Variante Cash Pooling light bei gleichzeitiger Vereinbarung von Cash Pooling light PLUS ist jedoch nicht möglich.

6.7 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6.8 Zustandekommen und Fortbestehen der Cash Pooling light-Verträge stehen unter der Bedingung des Zustandekommens und Fortbestehens des Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems.

6.9 Folgen der Beendigung:

6.9.1 Die Beendigung einer Cash Pooling light-Variante lässt die Cash Pooling- Verträge über die anderen Cash Pooling-Varianten unberührt. Bei Beendigung der Cash Pooling light-Variante PLUS wird Cash Pooling in der Variante Cash Pooling light erbracht und gilt für Lastschrifttransaktionen Ziffer 2.7.1 entsprechend. Bei Beendigung der Verarbeitung von ec-Gutschriften wird Cash Pooling light PLUS ohne Verarbeitung von ec-Gutschriften erbracht.

6.9.2 Die Beendigung alleine der Cash Pooling light-Verträge lässt sonstige zwischen der Volksbank und dem Vertragspartner bestehende Vereinbarungen, z.B. den Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems, unberührt, sofern sich aus diesen sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

6.9.3 Wird einer oder werden beide Cash Pooling light-Verträge vor Ablauf der (Mindest-) Laufzeit durch außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 7.5 beendet, schuldet der Vertragspartner Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 80 % der vereinbarten monatlichen Grundpauschale, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Laufzeit, nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4 % vorgenommenen Abzinsung, es sei denn, der Vertragspartner hat die Kündigung nicht zu vertreten. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Vertragsübertragung

Die Volksbank ist zur Übertragung einzelner oder aller Rechte und Pflichten aus dem CP-Vertrag auf einen von ihr zu bestimmenden Dritten (Vertragsübertragung) berechtigt. Der Vertragspartner stimmt daher bereits jetzt der Übertragung unter der Maßgabe zu, dass durch die Übertragung seine Interessen an der vertragskonformen Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner wird mit angemessener Frist vorab schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderung wird zu dem in der Information benannten Datum wirksam.

8. Änderungen der Bedingungen Cash Pooling light

Die Volksbank ist berechtigt, diese Bedingungen Cash Pooling light zu ändern, insbesondere bei gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben, die Einfluss auf die Cash Pooling light-Verträge haben oder haben können. Ziffer 4.3 Satz 2 ff. gilt entsprechend.

9. Nennung als Referenz

9.1 Die Volksbank ist berechtigt, den Firmennamen und das Unternehmenskennzeichen (Firmenlogo) des Vertragspartners in gedruckten und elektronischen Materialien sowie auf deren Homepage zu Zwecken der Werbung und der Information über die Volksbank und ihre Produkte und

Dienstleistungen zu verwenden. Die Volksbank ist berechtigt, auf ihrer Homepage einen Link zur Homepage des Vertragspartners zu setzen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass auf seiner Homepage nur rechtmäßige Inhalte dargestellt sind.

9.2 Die Volksbank ist außerdem berechtigt, den Vertragspartner und eine zusammenfassende Beschreibung seiner Zusammenarbeit mit der Volksbank sowie sein Unternehmenskennzeichen (Firmenlogo) redaktionell in Veröffentlichungen, z.B. Presse- oder Kundenberichten, zu veröffentlichen. Der Inhalt der Veröffentlichung bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung des Vertragspartners, die er aus erheblichen Gründen verweigern kann. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner der geplanten Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung durch die Volksbank widersprochen hat.

10. Definitionen

- **Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems:** Auftragsformular, das die Nutzung des Cash Pooling light- Service, die angebotenen Cash Pooling light-Varianten (z.B. Cash Pooling light, Cash Pooling light PLUS), die etwaige Möglichkeit zur Verarbeitung von ec- Gutschriften im Rahmen von Cash Pooling light PLUS und – bei Vereinbarung von Cash Pooling light PLUS – ggf. auch GLV beinhaltet, unterzeichnet vom Vertragspartner sowie von der Volksbank.
- **Volksbank:** Volksbank Offenburg eG.
- **Bankarbeitstag:** Jeder Tag, an dem die Volksbank in Offenburg für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen geöffnet ist.
- **Cash Pooling light:** Zusammenfassung von girocard-Transaktionen.
- **Cash Pooling light PLUS:** Zusammenfassung von girocard- und Lastschrifttransaktionen und eventuelle Kombination mit GLV.
- **Cash Pooling light-Service:** Leistungen im Rahmen von Cash Pooling light.
- **Cash Pooling light-Verträge:** CP-Vertrag und Kontovertrag.
- **CP-Vertrag:** Vertrag zwischen dem Vertragspartner und der Volksbank über die von der Volksbank erbrachten Leistungen des Cash Pooling light-Service.
- **ec-Gutschriften:** ec-Gutschriften auf Grundlage der ec-Gutschriftvereinbarung, d.h. Überweisungen an den jeweiligen Endkunden zu Lasten des Verrechnungskontos.
- **ec-Gutschriftvereinbarung:** Vereinbarung zwischen der Volksbank und dem Vertragspartner über die Durchführung der Dienstleistung ec-Gutschrift an Terminals.
- **Endkunde:** Person, die beim Vertragspartner eine Transaktion oder ec-Gutschrift vornimmt.
- **girocard-Rückbelastung:** Rückbuchung einer girocard-Transaktion, die z.B. auf einen verspäteten Kassenschnitt am POS-Terminal zurückzuführen ist.
- **girocard-Transaktion:** Am/n Terminal/s durch einen Endkunden vorgenommene Transaktion mit seiner girocard und Eingabe seiner PIN.
- **GLV:** Garantierter Lastschriftvertrag mit Verbuchung der Rücklastschriften auf einem Retourenkonto, der separat zwischen dem GLV-Anbieter (Volksbank oder Dritter) und dem Vertragspartner zu schließen ist.
- **Guthaben:** Liquide beweisbares Guthaben des Vertragspartners auf dem Verrechnungskonto, bestehend aus den Gutschriften von Zahlungsbeträgen aus den vereinbarten Transaktionen, diese verrechnet mit etwaigen ec-Gutschriften bei Cash Pooling light PLUS, etwaigen Rücklastschriften, girocard- Rückbelastungen, Gebühren der beteiligten Banken und Sollzinsen. Als liquide beweisbar gelten insbesondere nicht Fehlbuchungen.
- **IPG:** Internet Payment Gateway.
- **Kassenschnitt:** Technischer Vorgang, der bei POS-Terminals vom Vertragspartner und beim IPG von dem technischen Netzbetreiber ausgelöst wird und der bewirkt, dass Daten zu Transaktionen zum Zweck der Gutschrift auf einem Verrechnungskonto an die Volksbank weitergeleitet werden.
- **KNB:** Kaufmännischer Netzbetreiber.
- **Kontovertrag:** Zahlungsdienstleistungsvertrag gemäß § 675f Abs. 2 BGB zwischen dem Vertragspartner und der Volksbank über die von der Volksbank zu erbringenden Leistungen des Cash Pooling light-Service.
- **Lastschrifttransaktion:** Am/n Terminal/s durch einen Endkunden vorgenommene Zahlung im Elektronischen Lastschriftverfahren, z.B. - am POS - durch Verwendung seiner girocard und Unterzeichnung eines SEPA- Lastschriftmandates bzw. - im E-Commerce -, bei Einsatz des IPG, unter Eingabe seiner Bankverbindungsdaten und Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandates mittels Opt-in.
- **POS:** Point of Sale.
- **Produktunterlagen:** Produktunterlagen zum Cash Pooling light-Service, z.B. Produktinformation und Flyer.
- **Retourenkonto:** Einem Verrechnungskonto der Volksbank oder eines anderen GLV-Anbieters, auf dem Rücklastschriften verbucht werden, sofern Cash Pooling light PLUS vereinbart ist.
- **Rücklastschrift:** Rückbuchung einer Lastschrifttransaktion eines Endkunden.
- **Schriftlich:** Gesetzliche Schriftform oder Telefax.
- **Terminal:** Vom Vertragspartner für Transaktionen eingesetztes POS-Terminal und/oder IPG.
- **Auftrag und Mietvertrag für die Nutzung eines kartengestützten Zahlungssystems:** Vertrag bzw. Verträge über die technische Abwicklung von Transaktionen am/an den Terminal/s des Vertragspartners.
- **Textform:** Elektronische Form, z.B. E-Mail.
- **Transaktion:** Je nach Vereinbarung girocard- und/oder Lastschrifttransaktion.
- **Verrechnungskonto:** Eigenkonto der Volksbank, das die Volksbank für den Vertragspartner und andere Kunden führt.
- **Wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners:** Liegt insbesondere vor, wenn (i) während eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Monaten das durchschnittliche Guthaben auf dem Verrechnungskonto mindestens 20 % niedriger als das durchschnittliche Guthaben der vorherigen zwölf Monate ist, (ii) sich das Rating des Vertragspartners bei den Wirtschaftsauskunfteien verschlechtert, (iii) der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb einstellt, (iv) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt, (v) das Insolvenzverfahren (vorläufig) eröffnet oder (vi) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.
- **Zielkonto:** Konto des Vertragspartners bei seiner Hausbank.

11. Schlussvorschriften

11.1 Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen Cash Pooling light bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz der Volksbank.

11.3 Eine etwaige fremdsprachige Version dieser Bedingungen Cash Pooling light wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Die deutsche Fassung ist die allein Maßgebende.

11.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen Cash Pooling light unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung soll eine solche wirksame Bestimmung gelten, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

Stand 09.2015